



GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

Vereinbarung einer Objektreservierung

Sonstige Vereinbarungen

Empty box for additional terms and conditions.

Ort und Datum

Objekteigentümer

Kaufinteressent

GIP Hauptquartier
Grüneburgweg 41-43
60322 Frankfurt am Main

GIP Büro
Mörfelder Landstraße 129
60598 Frankfurt am Main

GIP Pop-Up Store
Große Bockenheimer Str. 33
60313 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 20 16 91 85
info@gip-frankfurt.de
www.gip-frankfurt.de



GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

Vereinbarung einer Objektreservierung

Sonstige Vereinbarungen

Empty box for additional terms and conditions.

Ort und Datum

Objekteigentümer

Kaufinteressent

GIP Hauptquartier
Grüneburgweg 41-43
60322 Frankfurt am Main

GIP Büro
Mörfelder Landstraße 129
60598 Frankfurt am Main

GIP Pop-Up Store
Große Bockenheimer Str. 33
60313 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 20 16 91 85
info@gip-frankfurt.de
www.gip-frankfurt.de

Erläuterung zur Vereinbarung einer Objektreservierung

Vorbemerkung

Es handelt sich um ein Formular, das den "Auftrag zur Vermittlung einer Reservierung" nicht ersetzt, sondern ergänzt.

Während dort die Rechtsbeziehung zwischen dem reservierungsberechtigten Kaufinteressenten und dem Reservierungsmakler geregelt wird, soll mit dem Formular "Vereinbarung einer Objektreservierung" die tatsächliche Bereitschaft des Verkäufers dokumentiert werden, das Kaufobjekt für den Kaufinteressenten während des Reservierungszeitraums zur Verfügung zu halten. Das Formular ist also nicht vom Makler, sondern vom Eigentümer und dem reservierungsberechtigten Kaufinteressenten zu unterzeichnen. Wird dieses Formular verwendet, dann wird einem möglichen Einwand vorgebeugt, dem Makler sei der Reservierungserfolg nicht gelungen und daher eine Reservierungsgebühr nicht verdient.

Absichtserklärung

In der Absichtserklärung erklärt der reservierungsberechtigte Kaufinteressent, das Reservierungsobjekt zu einem bestimmten Preis nach Ablauf des Reservierungszeitraums erwerben zu wollen. Diese Erklärung erfolgt parallel zu der Erklärung im "Auftrag zur Vermittlung einer Reservierung".

Eigentümerreservierung

Der Eigentümer erklärt seine Bereitschaft zur Reservierung, d.h. das Objekt für den Reservierungsberechtigten zur Verfügung zu halten, ohne damit eine rechtsverbindliche Pflicht einzugehen. Es handelt sich also ebenfalls nur um eine Absichtserklärung.

Pflichten des Reservierungsberechtigten

Da der Eigentümer sich zur faktischen Reservierung bereit erklärt, ist es selbstverständlich, dass der Reservierungsberechtigte verpflichtet werden muss, eine etwaige Aufgabe seines Reservierungswunsches dem Eigentümer mitzuteilen, damit dieser wieder Verkaufsbemühungen aufnehmen kann.